

## **Satzung Förderverein Klosterkirche Altfriedland e.V.**

### **1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Klosterkirche Altfriedland e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Neuhardenberg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Zweck des Vereins besteht darin, die Sanierung, Restaurierung und Renovierung der Klosterkirche Altfriedland, ihrer Innenausstattung und ihres historisch gewachsenen Umfeldes zu unterstützen. Die Klosterkirche Altfriedland ist ein Ort für Christen und auch für Menschen anderer und ohne Konfession, die Religion, Geschichte, Kultur, und Begegnung als Teil ihres Lebens wahrnehmen wollen.

Der Verein geht grundsätzlich davon aus, dass die Kirche, die Klosterruine, das Pfarrhaus und das alte Gutshaus ein historisch gewachsenes Ensemble darstellen. Es widerspiegelt eine reichhaltige religiöse, weltliche und kulturelle Geschichte der Region und erfährt viel Aufmerksamkeit von Menschen in der Gegenwart. Im Interesse heutiger und künftiger Generationen soll mit diesem ideellen Reichtum verantwortungsvoll umgegangen werden.

- 2.2 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Einladung zur Zusammenarbeit an alle Vereine, Initiativen und Bürgervertretungen, Gewerbetreibende und Einwohner in Altfriedland;
  - eine breite Öffentlichkeitsarbeit, um viele Menschen und Organisationen für die Klosterkirche und ihr umgebendes Ensemble zu interessieren;
  - die Mobilisierung vielfältiger öffentlicher und privater Ressourcen sowie von freiwilligen Leistungen und ehrenamtlicher Tätigkeit;
  - die Sammlung von Geld- und Sachspenden, die Einwerbung von Fördermitteln bzw. Zuwendungen;
  - die mittelbare und unmittelbare Mitwirkung bei der Erhaltung, Sanierung und Renovierung der Kirche, ihrer Innenausstattung und ihres Umfeldes;
  - die Unterstützung von christlichen Begegnungen und Gottesdiensten, von kulturellen, bürgerschaftlichen und anderen Veranstaltungen in der Kirche im Einklang mit der Würde des Hauses;
  - die Vermittlung von Bildung zur Geschichte der Klosterkirche Altfriedland und ihres historischen Ensembles in ihren gesellschaftlichen und Alltagszusammenhängen;
  - die Kooperation mit der Kirchengemeinde und Kirchenorganisation, mit kommunalen Gemeinden, Amts- und Landesverwaltungen, mit Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Organisationen und Unternehmen in unserer Region und darüber hinaus.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere wird den gemeinnützigen Zwecken der Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens Rechnung getragen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **3 Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins**

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
- 3.2 Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand einzureichen oder zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Fördernde Mitglieder erklären schriftlich mit ihrem Beitritt, dass und wie sie regelmäßig die Zielsetzung des Vereins ideell, materiell oder auf andere Weise unterstützen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft für ordentliche oder fördernde Mitglieder endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zulässig. Der Ausschluss kann auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Der entsprechende Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich dem Mitglied bekannt zu machen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

### **5 Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und der Verbindungsperson zur evangelischen Kirche. Neben dem Vorsitzenden ist eines der Vorstandsmitglieder zugleich stellvertretender Vorsitzender. Weitere Vorstandsmitglieder können ohne speziellen Zuständigkeitsbereich sein. Bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung werden alle Vorstandsmitglieder einzeln und – sofern gegeben – mit ihren Zuständigkeitsbereichen gewählt.
- 5.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Aktionen zur Erreichung des Vereinszweckes.

- 5.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Niederschriften können auf Wunsch von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
- 5.4 Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5.5 Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder aller Vorstandsmitglieder.

## **6. Die Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzu-berufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder sowie die fördernden Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
- 6.2 Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ordentliche Mitglieder, die zur Teilnahme an Beschlussfassungen verhindert sind, können zuvor andere ordentliche Mitglieder bevollmächtigen, in Vertretung das Stimmrecht wahrzunehmen. Diese Vollmacht muss der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand, sofern auf der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 6.5 Anträge an die Mitgliedsversammlung oder an den Vorstand können von ordentlichen und von fördernden Mitgliedern eingebracht werden.

## **7. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes aller zwei Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes muss eine geheime Wahl erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern aller zwei Jahre. Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die

Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Geschäftsvorfälle verpflichtet.

c) Jährlich Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

d) Genehmigung der erarbeiteten Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

f) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über die Verwendung der Mittel und über Schwerpunkte der Arbeit des Vereins fassen.

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **8. Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Altfriedland als Eigentümerin der Klosterkirche Altfriedland, die es unmittelbar und ausschließlich für den in dieser Satzung bestimmten gemeinnützigen Zweck verwenden soll.

Altfriedland, 24. April 2010

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Druckschrift:

Unterschrift:

- Carl-August von Oppen als Vorsitzender
- Dr. Erika Berg als stellv. Vorsitzende
- Wolfgang Hoffmann als Kassenwart
- Christiane Arndt-Pernau als Schriftführerin
- Hardy Enseleit als Verbindungsperson zur Evangelischen Kirche
- Richard Blache
- Andreas Schubert